

20.01.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14405

2. Lesung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14405 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ ersetzt.

Datum des Originals: 20.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14405 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 8. September 2021 federführend an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

Nach Bericht der Landesregierung bedürfe das Landesabfallgesetz einer inhaltlichen Überarbeitung, um über die bereits mit der letzten Gesetzesänderung vorgenommenen notwendigen rein redaktionellen Anpassungen hinaus auch inhaltlich in Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union gesetzt zu werden. Dies betreffe insbesondere die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung), die an mehreren Stellen die bislang dreistufige Hierarchie ablöse.

Vorrangiges Ziel sei die Vermeidung von Abfällen. Hierzu seien auch auf kommunaler Ebene Anreize zu schaffen, deren Finanzierung ebenso wie für die Entsorgungskosten sichergestellt sein muss. Zudem solle durch eine Erweiterung der Regelungen zur öffentlichen Beschaffung das Ressourcenmanagement verbessert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden.

Die fünfstufige Abfallhierarchie werde als Zielvorgabe in das Landesabfallgesetz aufgenommen. Zur Stärkung der vorrangig zu verfolgenden Vermeidung von Abfällen solle eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Kosten der durch § 3 - u.a. im Hinblick auf die Abfallvermeidung - erweiterten Beratungs- und Informationspflichten zu den ansatzfähigen Gebühren gehören. Zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Förderung der Ressourceneffizienz werde bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen die bisherige Prüfpflicht durch eine Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse ersetzt.

Zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie und zur Anpassung des Landesabfallgesetzes an das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sei die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie durch Änderung des Landesabfallgesetzes erforderlich. Die Gesetzesänderungen erfolgten in einer 1 zu 1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

Durch das Gesetz würden keine Kosten ausgelöst. Der Gesetzentwurf enthalte lediglich eine 1 zu 1 Umsetzung und notwendige Konkretisierung von EU- und Bundesrecht.

Der Gesetzentwurf enthalte eine Klarstellung, dass die Kommunen, soweit ihnen zusätzliche Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung entstehen, diese über die Entsorgungsgebühren abrechnen könnten. Soweit bereits jetzt solche Maßnahmen durchgeführt würden, aber bislang noch keine Gebühren hierfür erhoben wurden, könnte sich die Finanzlage der Gemeinden verbessern. Eine seriöse Abschätzung sei jedoch nicht möglich. Die Pflicht, Recyclingbaustoffe in der Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen, würde bereits nach alter Gesetzeslage bestehen. Die Weiterentwicklung von einer Prüfpflicht in eine Bevorzugungspflicht wirke sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung aus. Darüber hinaus sei eine genaue Kostenabschätzung nicht möglich. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen dürfte häufig sogar günstiger sein (abhängig von Transportentfernungen und vom Marktgeschehen). Die Bevorzugungspflicht gelte zudem nur unter der Voraussetzung, dass keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Durch den Gesetzentwurf würden keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte entstehen. Die Klarstellung, dass auch die Kosten der - u.a. im Hinblick auf die

Abfallvermeidung - erweiterten Beratungs- und Informationspflichten gebührenfähig sind, könne in Einzelfällen eine geringfügige Erhöhung von Abfallgebühren zur Folge haben. Die Entscheidung hierüber liege im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden. Hierbei seien allerdings auch Einspareffekte durch die Abfallvermeidung zu berücksichtigen. Finanzielle Auswirkungen seien daher nicht ermittelbar.

Der Gesetzentwurf habe keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen würden unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen eintreten. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern seien nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit dem Vorrang der Vermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings vor der sonstigen Verwertung fördere die in den Nachhaltigkeitspostulaten „Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ und „Nachhaltigen Konsum und nachhaltige Lebensstile fördern“ vorgegebenen Ziele. Dieser Beitrag werde ferner dadurch gefördert, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass die Anreize zur Abfallvermeidung im Kostenansatz der Entsorgungsgebühren berücksichtigt werden können.

Der Gesetzentwurf enthalte die notwendige Umsetzung und Konkretisierung von EU- und Bundesrecht. Da insofern absehbar sei, dass sich ein Änderungsbedarf, ohne eine Änderung von Bundes- oder Landesrecht, künftig nicht ergeben werde, solle die derzeit noch bestehende Berichtspflicht entfallen.

B Beratungsverfahren und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat zu diesem Gesetzentwurf am 29. November 2021 eine öffentliche Anhörung mit folgenden Sachverständigen durchgeführt:

Eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln		17/4570
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Peter Queitsch	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
VKU Landesgruppe NRW Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS Thomas Patermann Wirtschaftsbetriebe Duisburg Duisburg		

Eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) im Entsorgungszentrum Ecowest Ennigerloh	Thomas Grundmann	---
FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V. Thomas Reiche Duisburg	Thomas Reiche	17/4528
bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. Eric Rehbock Bonn	Eric Rehbock	17/4580
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. Berlin	Michael Wieczorek	17/4575
Verbraucherzentrale NRW e. V. Philip Heldt Düsseldorf	Philip Heldt	17/4572
Stadt Nettetal Bürgermeister Christian Küsters Nettetal	Christian Küsters	17/4581
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH Dr. Henning Wilts Wuppertal	Dr. Henning Wilts	17/4592

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll 17/1649 dokumentiert.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 18.01.2022 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, bei Stimmenthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 19.01.2022 den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten. Dabei wurde von den Fraktionen von CDU und FDP folgender Änderungsantrag gestellt:

In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ ersetzt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Änderung handele.

Dieser Änderungsantrag - Drucksache 17/16288 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/14405 – in der geänderten Fassung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende